



Name	Vorname	Agrosolution Nr.
Adresse	PLZ	Ort
Telefon / Natel	TVD Nr.	Kt. Betriebsnummer

Status:

- erfüllt
- nicht erfüllt
- nicht kontrolliert
- nicht anwendbar
- vorhanden

<input type="checkbox"/> Beanstandung	
<input type="checkbox"/> Verwarnung	
<input type="checkbox"/> Ausschluss	

1. Grundanforderungen

1.2.1	Der Betrieb erfüllt die ÖLN-Anforderungen (Mängel über Toleranz notieren)	<input type="checkbox"/>	
1.1.1	Der Betrieb ist anerkannter GMF Betrieb	<input type="checkbox"/>	
1.1.2	Der Betrieb erfüllt bei den Milchkühen (A1) die RAUS Anforderungen	<input type="checkbox"/>	

2.1 Futtermittel

2.1.1	Keine Produktion, keine Verfütterung und keine Lagerung von Silofutter/Silage (inkl. Siloballen) auf allen Betriebsstandorten	<input type="checkbox"/>	Definition: „Ist kein Silobetrieb“
2.1.2	Selbstdeklaration Verkauf Silofutter/Silage (inkl. Siloballen): Kein Verkauf ab allen Betriebsstandorten, auch nicht direkt ab Feld	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Keine Herstellung und Verfütterung von Feuchtheu oder Gärheu (gleich Heu mit Konservierungsstoffe, z. Bsp. eingespritzte Heuballen) auf allen Betriebsstandorten	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Keine Verfütterung von Nebenprodukten von Brauereien, Brennereien, Mostereien (nass oder trocken) und anderen Rückständen der Lebensmittelindustrie wie z.B. Nass-Biertreber oder Nassschnitzel auf allen Betriebsstandorten. Ausnahme: Zuckerrübenschnitzel und Biertreber im trockenen Zustand erlaubt	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Keine Verfütterung von Futtermittel in eingeweichten Zustand an Tiere der Kategorie A1	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Keine Verfütterung von Futtermitteln tierischen Ursprungs (Milch, Molke, Tiermehle, Trane, Fette, etc.) an Tiere der Kategorie A1	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Keine Verfütterung von Küchen-, Garten- und Obstabfällen, Kartoffeln und Harnstoff an Tiere der Kategorie A1	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Keine Verfütterung von Futtermitteln mit Antibiotika oder Hormonen an Tiere der Kategorie A1	<input type="checkbox"/>	

2.2 Düngung

2.2.1	Kompost mit Grünschnitt, Strauchschnitt und Haushaltsabfällen kann nur ausgebracht werden, wenn der Komposthersteller an einem Qualitätssicherungssystem teilnimmt und dafür zertifiziert ist (das Zertifikat ist vorzulegen)	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Die Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Hofdünger und Nutzung der Futterflächen wird eingehalten	<input type="checkbox"/>	

2.3 Einsatz chemischer Hilfsstoffe

2.3.1	Flächenbehandlungen auf Grünland: Selektiver Einsatz von chemisch synthetischen PSM erlaubt, wenn höchstens 20% der Dauergrünfläche (ohne BFF) behandelt wird (für Flächen über 20%, ist eine kantonale Sonderbewilligung erforderlich)	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Tierarzneimittelvereinbarung vorhanden und unterschrieben, sofern Tierarzneimittel auf Vorrat	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Selbstdeklaration Fliegenbekämpfung: Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln nur bei Abwesenheit der Tiere (Stall leer)	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Selbstdeklaration Euterdesinfektion: Beim Einsatz erfolgt keine Kontamination mit der Milch	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Selbstdeklaration Kolostrum: Dem neugeborenen Kalb wird in den ersten 2 Stunden nach Geburt 3-4 Liter verabreicht	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Selbstdeklaration Kolostrum: In den beiden ersten Lebenstagen wird den Kälbern 4 Mal pro Tag Kolostrum verabreicht	<input type="checkbox"/>	

2.4 Fristen

2.4.1	Selbstdeklaration Milchablieferung: Milchablieferung frühestens am 10 Tag nach Abkalbung	<input type="checkbox"/>	
2.4.2	Selbstdeklaration Milchablieferung: Bei Behandlung mit Arzneimitteln wird Wartefrist eingehalten	<input type="checkbox"/>	
2.4.3	Selbstdeklaration Milchablieferung: Bei Euterbehandlungen mit Antibiotika oder anderen Mitteln mit Wartefrist wird diese eingehalten	<input type="checkbox"/>	
2.4.4	Selbstdeklaration Milchablieferung: Werden Kühe eingestallt, denen Silage verfüttert wurde, wird die Wartezeit von 14 Tagen eingehalten	<input type="checkbox"/>	
2.4.5	Selbstdeklaration Milchablieferung (nur für Alpbetriebe): Milchkühe die auf Heimbetrieb mit Silage gefüttert wurden, müssen 14 Tage vor Alpauftrieb auf silofreie Fütterung umgestellt werden oder die Milch kann erst nach 14 Alptagen als Heumilch verwendet werden	<input type="checkbox"/>	

Bemerkungen

Der Produzent/in verzichtet auf die Kontrolle und steigt somit aus dem Programm Heumilch Schweiz aus.

Der Produzent/in bestätigt hiermit die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Der Produzent/in hat den Kontrolleur/in auf alle Labeltiere (Stallungen) hingewiesen. Der Produzent/in kann innert 3 Werktagen eine Nachkontrolle durch die Inspektionsstelle verlangen. Weitergehende Beanstandungen sind Sache des Auftraggebers/in.

Kontroll-Datum	Unterschrift Produzent/in	Unterschrift Kontrolleur/in und Tel.	Identifikation der IS